

RS OGH 2000/3/28 1Ob33/00k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2000

Norm

BGB §1600a

4.DVEheG §15

EGBGB Art4 Abs1

EGBGB Art19

Rechtssatz

Aus § 15 der 4. DVEheG ist eine Rückverweisung auf das österreichische Recht nicht abzuleiten: Die Frage, ob ein Kind von einem bestimmten Mann abstammt, ist unabhängig von dem auf die jeweilige Hauptfrage anwendbaren Statut (hier: Erbrecht) nach der Rechtsordnung zu beurteilen ist, die das deutsche IPR als auf die Feststellung der Vaterschaft anwendbar erklärt. Eine Rückverweisung oder Weiterverweisung ist zwar gemäß Art 4 Abs 1 EGBGB grundsätzlich zu beachten, doch ist die Vaterschaftsfeststellung jedenfalls wirksam, wenn sie dem materiellen Kindschaftsrecht einer der Rechtsordnungen, auf die verwiesen wird, entspricht; sie ist überdies auch wirksam, wenn das IPR einer dieser Rechtsordnungen auf eine weitere Rechtsordnung verweist, nach deren materiellem Recht die Vaterschaftsfeststellung wirksam ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/00k

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 33/00k

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113424

Dokumentnummer

JJR_20000328_OGH0002_0010OB00033_00K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>